



## **Kooperationsvertrag**

abgeschlossen zwischen (Vertragsparteien):

- a) der Marktgemeinde Altmünster, vertreten durch BGM DI Martin Pelzer, BEd, Marktstraße 21, 4813 Altmünster (auch Bühnenhalter; Bühnenbeauftragte),
- b) der Stadtgemeinde Gmunden, vertreten durch BGM Mag. Stefan Krapf, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden und
- c) der Gemeinde Traunkirchen, vertreten durch BGM Ing. Christoph Schragl, MSc, Ortsplatz 1, 4801 Traunkirchen,

allesamt Kooperationspartner.

### Präambel

Dieser Vertrag soll die Kooperationsverhältnisse zwischen den Kooperationspartnern der Marktgemeinde Altmünster, der Stadtgemeinde Gmunden und der Gemeinde Traunkirchen regeln.

Ziel dieses Kooperationsvertrags ist die Regelung über die (gemeinsame) Nutzung und Bewirtschaftung des LEADER-Projekts „Mobile Seebühne Traunsee“. Die mobile Seebühne verfügt über keinen fixen Standort und soll im Rahmen von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen / Darbietungen genutzt werden. Im Focus steht dabei immer die Verbindung zwischen Kultur, Kunst und dem Traunsee als Teil der Kulturlandschaft des Salzkammerguts. Es soll in Verbindung mit der mobilen Seebühne der Traunsee, das Seeufer und der bestehende Naturraum optimal genutzt werden. Weder die Bewirtschaftung noch eine etwaige Vermietung der mobilen Seebühne zielen auf die Erwirtschaftung von Gewinn ab und die Seebühne sollte stets im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist eine mobile schwimmende Seebühne in Form eines Schwimmpontons. Die Abmessungen des Schwimmpontons betragen 7,0 x

14,0m. Die 7 Schwimmstegelemente sind gekoppelt und bilden gemeinsam eine Plattform im obigen Ausmaß. Weiters sind Verankerungspunkte für eine Überdachung und 12 Belegklampen zum Festmachen von Gegenständen auf der Bühne vorhanden. Zur Sicherheit sind 2 Rettungsringe nach EN-Norm 14144 (orange mit Griffleine + Reflexstreifen) inkl. 30m Wurfleine montiert. Der Bodenbelag besteht aus knapp 100m<sup>2</sup> WPC-Dielen. Zum Abstieg von der Bühne ins Wasser wurden 4 Stk. Aluminium-Badeleitern gem. ÖN EN 13451 montiert. Die Absturzsicherung bildet ein abnehmbares rundumlaufendes Geländer in handlichen Teillängen. 2 Dalbenhalter bzw. Dalbenringe bilden die Ankerpunkte der Bühne. Sogenannte Stahlrohrpiloten wurden in den jeweiligen Kooperationsgemeinden geschlagen und bilden die fixen Ankerstellen für die Seebühne. Auf der Seebühne ist zum landseitigen Betreten eine dreh-, klapp- und schwenkbare Zugangsbrücke (5 Meter lang und 80cm breit) montiert.

Jeder Kooperationspartner ist zu gleichen Teilen Eigentümer der Seebühne.



## 2. Dauer / Kündigungsrecht

Diese Vereinbarung beginnt mit der jeweiligen Beschlussfassung im Gemeinderat und wird auf unbestimmte Zeit zwischen den Kooperationspartner abgeschlossen. Sie kann von jedem Kooperationspartner unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber den anderen Kooperationspartnern aufgekündigt werden. Dazu bedarf es eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses. Eine Kündigung hat auch den Verlust der Stellung als Miteigentümer (zu gleichen Teilen) sowie als Kooperationspartner und die den daraus entstehenden Rechten zur Folge. Ansprüche aus getätigten Investitionen oder anderen Beiträgen können nicht geltend gemacht werden. Hinsichtlich einer Beendigung sind jedenfalls die Bestimmungen der Leaderförderung im Rahmen des österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 – 2020 zu beachten.

## 3. Kosten / Mietzins

Sämtliche laufende sowie entstehende Kosten und Beiträge werden durch die Kooperationsgemeinden anhand folgendem prozentualen Kostenschlüssel aufgeteilt: Gmunden 53 v. hundert, Altmünster 40 v. hundert und Traunkirchen 7 v. hundert. Eine entsprechende Evaluierung des Kostenschlüssels erfolgt anhand der EinwohnerInnenzahl alle 5 Jahre zum Stichtag 1. Jänner 2025. Zu den Kosten gehören insbesondere Errichtungs-, laufende Instandhaltungs-, allgemeine Reparatur-, Bergungs- und die allgemeinen Verwaltungskosten. Kosten im Rahmen von behördlichen Auflagen, Prämien für Versicherungen, Gebühren und Abgaben sowie für Reparaturkosten bei fehlendem Verschulden oder fehlender Kostendeckung durch Dritte.

Die Kooperationspartner haben für die Benützung der mobilen Seebühne im Rahmen von Veranstaltungen keine zusätzlichen Kosten mehr zu tragen. Lediglich haben sie für Kosten und Schäden, die während der Benützung entstanden sind, selbst aufzukommen oder die anderen Kooperationspartner zumindest schad- und klaglos zu halten. Da als Liegestandort der mobilen Seebühne die Marktgemeinde Altmünster gewählt wurde, sind auch die Kosten für den Ab- und Antransport durch ein geeignetes Unternehmen von der jeweiligen Kooperationspartner zu tragen.

Für die Vermietung an Dritte ist ein angemessener, jedoch zumindest kostendeckender Mietzins anzusetzen und durch die Marktgemeinde Altmünster oder einem beauftragten Dritten einzuheben. Der Mietzins wird in gemeinsamer Absprache durch die Kooperationspartner festgesetzt und in der Gebührenordnung der Marktgemeinde Altmünster kundgemacht. Dabei sind Kriterien wie Gemeinnützigkeit, Wohltätigkeit und Gewinnerorientierung zu berücksichtigen. Ab dem **Jahr 2024** wird vorerst ein Mietzins in Höhe von **EURO 300,-- pro Veranstaltungstag** festgesetzt. Für gemeinnützige Vereine und andere mild- und wohltätige Organisationen in den Kooperationsgemeinden ist die Leihe unentgeltlich. Die Kooperationspartner behält sich jedoch in Ausnahmefällen das

Recht vor, einen dem Anlass entsprechenden abweichenden Mietzins für Dritte festzusetzen.

Sämtliche Einnahmen aus der Vermietung sind dem Kontoansatz der mobilen Seebühne anzurechnen und dienen der Deckung allgemeiner Kosten, Reparaturen und Investitionen iR. der Bewirtschaftung und Verwendung der mobilen Seebühne. Mit etwaigen Überschüssen sind entsprechende Rücklagen zu bilden. Die buchhalterische Abwicklung erfolgt über die Marktgemeinde Altmünster.

#### 4. Wartung und Instandhaltung

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die mobile Seebühne und ihre Anbauteile pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Jegliche Schäden der mobilen Seebühne sind der Marktgemeinde Altmünster oder einem bevollmächtigten Dritten umgehend zu melden. Die Marktgemeinde Altmünster ist als Bühnenerhalter beauftragt, die mobile Seebühne in einem guten und ordnungsgemäßen und vor allem brauchbaren Zustand zu erhalten, nach den technischen und gesetzlichen Erfordernissen laufend zu warten und überprüfen zu lassen. Nötige Reparaturen und die Behebung von entstandenen Schäden sind umgehend zu veranlassen und die dadurch anfallenden Kosten entsprechend aufzuteilen (siehe Pkt. 3) und zu verrechnen

#### 5. Benützung, Veränderungen, Haftung, Instandhaltung

Die Kooperationspartner haben das Recht, die mobile Seebühne iSd. Präambel zu benutzen. Dabei ist auf ein ausgewogenes und bevorzugtes Nutzungsrecht der Kooperationspartner in den Monaten April bis Oktober zu achten. Die Kooperationspartner richten ihre Anfragen an die Marktgemeinde Altmünster oder einen entsprechen beauftragten und bevollmächtigten Dritten. Weder die bühnenbeauftragte Gemeinde (Marktgemeinde Altmünster) noch eine andere Kooperationsgemeinde haften für unverschuldete Verzögerung bei der Überstellung der Bühne oder für höhere Gewalt. Die jeweilige Kooperationsgemeinde hat für den Ab- und den Antransport selbst zu sorgen und dafür ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen.

Vor jeder Benützung ist ein dieser Kooperationsvereinbarung beigefügtes ein Übergabeprotokoll (Anlage 1) durch den Bühnenbeauftragten (gestellt durch die Marktgemeinde Altmünster) auszufüllen. Bei Rückgabe der mobilen Seebühne ist die ordnungsgemäße Rückstellung iSd. Pkt. 4 durch den Bühnenbeauftragten zu bestätigen oder entgegenstehendes entsprechend zu vermerken.

Bei Beendigung der Überlassung ist die mobile Seebühne ordnungsgemäß und wie bei der Übergabe wieder unverzüglich an dem Ankerpunkt der Marktgemeinde Altmünster zu verhaften. Jegliche baulichen Veränderungen oder die Benützung der mobilen Seebühne

entgegen dem Bestimmungszweck und der technischen Voraussetzungen sind absolut untersagt.

Bei der Benützung haftet jeder Kooperationspartner (den anderen) für sämtliche Schäden, welche zumindest durch fahrlässiges Verhalten bei der Benützung entstanden sind. Hinsichtlich möglicher Ansprüche durch Dritte sind die jeweils anderen Kooperationsgemeinden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 6. Sonstiges

Jede andere Nutzung als zu den Zwecken wie in der Präambel angeführt, wird ausdrücklich untersagt.

Der Publizitätshinweis auf die Förderbeteiligung seitens des Bundes, des Landes OÖ und der Europäischen Union in Form eines Schildes muss auf der mobilen Seebühne sichtbar montiert sein.

Entscheidungen, die über die allg. Bewirtschaftung hinausgehen, erfolgen mittels Mehrheitsbeschlusses. Eine Auflassung der mobilen Seebühne oder die Beendigung des Projekts bedürfen der Einstimmigkeit der Vertragsparteien.

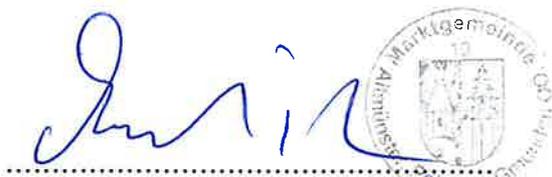
Die Kooperationspartner bestätigen einander wechselseitig, dass im vorliegenden Vertrag der Inhalt der von ihnen getroffenen Absprachen vollständig wiedergegeben ist und keine wie immer gearteten mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Es gilt österreichisches materielles Recht. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Gmunden zuständig.

Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Altmünster, am 15.10.2024

Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Gmunden, am 09.12.2024

Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Traunkirchen, am 12.12.2024



Für die Marktgemeinde Altmünster  
BGM DI Martin Pelzer, BEd; Datum



Für die Stadtgemeinde Gmunden  
BGM Mag. Stefan Krapf; Datum 06.03.2025

  
20.02.2025  


Für die Gemeinde Traunkirchen  
BGM Ing. Christoph Schragl. MSc; Datum

Beilage: Miet-/Leivertrag